

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ230024-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller sowie Gerichtsschreiberin MLaw T. Rumpel

## Urteil vom 26. Juni 2023

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdegegnerin

sowie

**C.** \_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligter

vertreten durch lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Persönlicher Verkehr / Aufschiebende Wirkung der Beschwerde / Vorsorgliche Massnahmen**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksrates Winterthur vom 13. April 2023; VO.2023.12 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen)**

## **Erwägungen:**

### **I.**

1. Der Beschwerdeführer ist der Vater und die Beschwerdegegnerin ist die Grossmutter mütterlicherseits von C.\_\_\_\_\_. C.\_\_\_\_\_ steht unter der alleinigen elterlichen Sorge des Beschwerdeführers. D.\_\_\_\_\_, die Mutter von C.\_\_\_\_\_ und Tochter der Beschwerdegegnerin, lebt vom Beschwerdeführer getrennt im Ausland. Die Wiederherstellung und Regelung ihres Kontakts zu C.\_\_\_\_\_ ist Gegenstand eines anderen Verfahrens der KESB. Im vorliegenden Verfahren geht es um die Regelung des Kontakts zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdegegnerin.

2. Auf einen entsprechenden Antrag der Beschwerdegegnerin regelte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen (KESB) mit Entscheid vom 28. Februar 2023 den persönlichen Verkehr zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdegegnerin und ordnete eine Beistandschaft zur Unterstützung des persönlichen Verkehrs an. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

3. Der Beschwerdeführer erhob dagegen Beschwerde beim Bezirksrat mit dem prozessualen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Mit Beschluss vom 13. April 2023 stellte der Bezirksrat die aufschiebende Wirkung mit Bezug auf die Regelung des persönlichen Verkehrs wieder her (act. 7 Dispositiv-Ziff. I Abs. 1) und regelte gleichzeitig den persönlichen Verkehr zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdegegnerin vorsorglich für die Dauer des Verfahrens (act. 7 Dispositiv-Ziff. I Abs. 2).

4. Mit Eingabe vom 24. April 2023 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer mit folgenden Anträgen:

1. Es sei Ziff. I Abs. 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheides aufzuheben und die in Ziff. I Abs. 1 wiedererteilte aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen den Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen vom 28. Februar 2023 ohne Einschränkung durch den Erlass vorsorglicher Massnahmen aufrechtzuerhalten;

2. es seien die von der Vorinstanz in Ziff. I Abs. 2 des Dispositivs für die Dauer des Verfahrens angeordneten vorsorglichen Massnahmen ersatzlos aufzuheben;
3. eventualiter sei das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung, nötigenfalls nach Vorliegen der Stellungnahme der Kindesvertretlerin neue vorsorgliche Massnahmen zu erlassen oder darauf zu verzichten;
4. unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.

Weiter beantragte er die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung (act. 2 S. 2).

5. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (KESB act. 1-128 = act. 9/1-128; BR act. 1-12 = act. 8/1-12). Darunter befindet sich die im Beschwerdeantrag Ziffer 3 erwähnte Stellungnahme der Kindesvertretlerin im bezirksrätlichen Verfahren vom 21. April 2023, in der sie die Aufhebung der mit Beschluss vom 13. April 2023 angeordneten vorsorglichen Massnahme verlangt (BR act. 10 S. 8).

6. Mit Eingabe vom 17. Mai 2023 (act. 13) nahm die Beschwerdegegnerin Stellung zur Stellungnahme der Kindesvertretlerin vom 21. April 2023 im vorinstanzlichen Verfahren und zur Beschwerde vom 24. April 2023 und beantragte:

1. das Verfahren sei betreffend vorsorgliche Massnahmen an die Vorinstanz zurückzuweisen.
2. die Anträge, die die Kindesvertretlerin Frau Y.\_\_\_\_\_ in ihrer Stellungnahme vom 21. April 2023 gemacht hat, sind als Grundlage für einen neuen Beschluss beizuziehen.

7. Die Kindesvertretlerin, der die Rechtsschriften der Parteien zugestellt wurden, erklärte in einem Schreiben vom 12. Juni 2023 (act. 17), dem sie ihre Eingaben vom 21. April 2023 (act. 18/1) und vom 10. Mai 2023 (act. 18/2) an den Bezirksrat beilegte, dass sie an den darin gestellten Anträgen festhalte und auf weitere Ausführungen zu den Eingaben der Parteien verzichte. Weiter berichtete sie von einer telefonischen Mitteilung der KESB über die Eröffnung eines Verfahrens betreffend Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen C.\_\_\_\_\_ und seiner Mutter. Am 14. Juni 2023 erkundigte sich die Beiständin E.\_\_\_\_\_ vom kjjz Andelfingen telefonisch nach dem Stand des Verfahrens (act. 20).

## II.

1. Gegenstand des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist eine vorsorgliche Massnahme im Rahmen eines Verfahrens zur Regelung des persönlichen Kontakts zwischen einem Kind und seiner Grossmutter als einer Drittperson i.S. von Art. 274a ZGB. Gestützt auf diese Bestimmung regelte die KESB mit Entscheidung vom 28. Februar 2023 den persönlichen Verkehr der Beschwerdegegnerin mit ihrem Enkel C.\_\_\_\_\_, indem sie einen Besuch an einem Nachmittag von 12 Uhr bis 18 Uhr alle zwei Wochen und Ferien von zwei Wochen im Jahr, die auch tageweise bezogen werden können, anordnete. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (KESB act. 117 S. 7 f.).

2. In einem Zwischenentscheid erteilte der Bezirksrat mit Beschluss vom 13. April 2023 der Beschwerde mit Bezug auf die Regelung des persönlichen Verkehrs in Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheides die aufschiebende Wirkung wieder und ordnete stattdessen (als Kompromiss bezeichnet) vorsorglich für die Dauer des Verfahrens ein Besuchsrecht an einem Nachmittag pro Monat an (act. 7 S. 7 E. 5.2 und S. 8 Disp.-Ziff. I).

3. Mit seiner Beschwerde vom 24. April 2023 an die Kammer wehrt sich der Beschwerdeführer gegen den als Ersatz für die von ihm beantragte Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung erfolgten Erlass einer vorsorglichen Massnahme. Zum einen fehle es an der für den Erlass vorsorglicher Massnahmen vorausgesetzten Dringlichkeit (act. 2 S. 4 ff. Ziff. 2.2 und 2.2.1). Zum anderen gebe es keinen Grund und sei nicht zulässig, dass der Endentscheid mit dieser vorsorglichen Massnahme vorweg genommen werde. Die vom Bezirksrat vorgenommene Hauptsachenprognose sei nicht gerechtfertigt. Die vorsorgliche Massnahme sei deshalb ersatzlos aufzuheben (act. 2 S. 7 ff. Ziff. 2.2.2).

Unter Verweis auf ein Gespräch von C.\_\_\_\_\_ mit der Kindesvertreterin, das während der Rechtsmittelfrist stattgefunden habe und dessen Inhalt dem Beschwerdeführer noch nicht näher bekannt sei, stellt er den Eventualantrag, das Verfahren sei an den Bezirksrat zurückzuweisen mit der Auflage, nach Vorliegen des Berichts der Kindesvertreterin, abhängig von dessen Inhalt, nötigenfalls neue vor-

sorgliche Massnahmen zu erlassen oder darauf gänzlich zu verzichten (act. 2 S. 10 f.).

4. Für den Entzug der aufschiebenden Wirkung berief sich die KESB insbesondere auf den eindeutigen Kinderwillen (KESB act. 117 S. 7 E. 2.4). In der Stellungnahme an den Bezirksrat vom 28. März 2023 verwies sie ergänzend auf die Gegenwartsorientierung von Kindern und hielt fest, damit C.\_\_\_\_\_ einen Zusammenhang zwischen seinem Gespräch mit der Kindesvertreterin und den Kontakten mit seiner Grossmutter herstelle, so dass sich die Wirkung der Kindesvertretung voll enthalten könne, solle der erste Kontakt mit seiner Grossmutter möglichst zeitnah nach der Begegnung mit der Kindesvertreterin erfolgen (BR act. 4).

5. Zur Begründung für die als Ersatz für die Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung erfolgte Anordnung von vorsorglichen Massnahmen führte der Bezirksrat an, aufgrund einer summarischen Prüfung seien Anhaltspunkte für ausserordentliche Umstände i.S. von Art. 274a ZGB gegeben, die einen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit der Grossmutter begründen könnten, insbesondere auch da die Grossmutter nach dem Rückzug der Mutter derzeit die einzige Verbindung des Jungen zur Familie der Mutter darstelle (act. 7 S. 5).

Da kein Konsens zwischen C.\_\_\_\_\_ und seiner Grossmutter über die Ausgestaltung des grossmütterlichen Besuchsrechts bestehe, hielt der Bezirksrat die vorsorgliche Durchsetzung nicht für angezeigt. Mit Bezug auf den persönlichen Verkehr erteilte er der Beschwerde deshalb die aufschiebende Wirkung wieder und ordnete gleichzeitig von Amtes wegen als vorsorgliche Massnahme ein Besuchsrecht an einem Nachmittag pro Monat an, das von der Beiständin zu organisieren wäre (act. 7 S. 7).

6. Noch bevor sie mit C.\_\_\_\_\_ über die Beschwerde seines Vaters gegen den Entscheid der KESB an den Bezirksrat sprechen konnte, beantragte die Kindesvertreterin mit Eingabe vom 31. März 2023 an den Bezirksrat die Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung, um zu verhindern, dass ein erster Kontakt zwischen C.\_\_\_\_\_ und seiner Grossmutter zustande komme, der vom Kind nicht gewollt sei, und es nicht entsprechend gestärkt und positiv vorbereitet werden könne.

Aufgrund von Ausführungen des Vaters in der Beschwerde mutmasste sie, dass C.\_\_\_\_\_ seine Meinung seit dem Gespräch mit ihr geändert habe, und hielt fest, dass ihr die KESB die Äusserungen der Parteien zu ihrer Stellungnahme nicht zugestellt habe (BR act. 8). Wie sie später präziserte, hätte sie unverzüglich ein zweites Gespräch mit ihm geführt, wäre für sie erkennbar gewesen, dass er ihre Ausführungen in seinem Namen nicht (mehr) gutheisse (BR act. 10 S. 5).

Nach einem Gespräch mit C.\_\_\_\_\_ wandte sich die Kindesvertreterin mit Eingabe vom 21. April 2023 - und damit nach dem angefochtenen Beschluss vom 13. April 2023 - erneut an die Vorinstanz. Sie äusserte ihr Erstaunen über den Zeitpunkt dieses Beschlusses und seine Argumentation und beantragte die Aufhebung der angeordneten vorsorglichen Massnahme, wobei sie erklärte, sie verzichte auf die Erhebung einer Beschwerde, weil sie davon ausgehe, dass sie der Beschwerdegegnerin im persönlichen Gespräch darlegen könne, dass sie einen Kontakt mit ihrem Enkel gegen dessen Willen nicht erzwingen dürfe (BR act. 10 S. 1 f. und S. 8).

Vom persönlichen Gespräch mit C.\_\_\_\_\_ vom 20. März (*recte* wohl April) 2023 berichtete die Kindesvertreterin, C.\_\_\_\_\_ habe erzählt, er habe nach dem letzten Gespräch mit ihr im Februar die Meinung wieder geändert und möchte seine Grossmutter momentan nicht treffen, sondern er wolle ein halbes Jahr Pause und man solle ihn danach fragen, ob er seine Grossmutter wiedersehen möchte. Als sie ihm die Besuchsbeistandschaft erläutert habe, habe er gesagt, er wäre dazu bereit, die Beiständin regelmässig zu treffen, damit sie ihn jeweils fragen könne, ob er seine Grossmutter nun sehen wolle (BR act. 10 S. 2 f.).

7. Die Beschwerdegegnerin nahm am 17. Mai 2023 schriftlich Stellung zur Beschwerde und zur Eingabe der Kindesvertreterin vom 21. April 2023, nachdem sie am 9. Mai 2023 ein ausführliches Gespräch mit der Kindesvertreterin hatte, das sie als informativ, kompetent und angenehm beschreibt (act. 13 S. 1).

Die Beschwerdegegnerin anerkennt, dass C.\_\_\_\_\_ Kontakte mit ihr gegenwärtig ablehnt. Die Änderung seiner Meinung führt sie auf die einseitige Einflussnahme des Beschwerdeführers zurück (act. 13 S. 3). Sie beschreibt, dass sich die Sach-

lage, "durch das ewig lange Verfahren" komplett verändert habe, seit sie im Mai 2022 an die KESB gelangt sei, und sie will nicht, dass ihr Enkel zu solchen Besuchskontakten gezwungen werde (act. 13 S. 6). Sie hält fest, es bestehe tatsächlich keine Gefahr der weiteren Entfremdung: "Die Entfremdung ist bereits so weit fortgeschritten; vielmehr geht fast gar nicht mehr" (act. 13 S. 5).

8. Die vom Bezirksrat angeordnete vorsorgliche Massnahme ersetzt die vorsorgliche Inkraftsetzung des Endentscheides über den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Die angeordnete vorsorgliche Massnahme ist grundsätzlich mit dem Gegenstand des Hauptprozesses identisch und stellt eine weniger weitgehende Variante der angefochtenen Regelung dar. Es handelt sich um eine eingeschränkte vorsorgliche Vollstreckung der angefochtenen Anordnung, deren Wirkung weniger weit geht als der Entzug der aufschiebenden Wirkung, weshalb sie von der Vorinstanz als Kompromiss bezeichnet wurde.

Mit der vorsorglichen Anordnung eines Besuchsrechts soll die spätere Vollstreckung dieser Regelung im Endentscheid vorbereitet werden. Trotz der vom Beschwerdeführer geäusserten Bedenken, dass damit der Endentscheid vorweg genommen werde (act. 2 S. 8 Ziff. 2.2.2.2), ist das grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Aber wegen der damit verbundenen präjudizierenden Wirkung müssen besonders gewichtige Gründe gegeben sein. Während die Einräumung eines Besuchsrechts gegenüber einem Elternteil in aller Regel dem Grundsatz nach unbestritten ist, ist das gegenüber Grosseltern nicht so klar, so dass sich aus der Hauptsachenprognose weniger ableiten lässt.

Der Umstand, dass die KESB ein Verfahren zur Regelung des persönlichen Kontakts zwischen C.\_\_\_\_\_ und seiner Mutter führt, was eine behördliche Regelung des Kontakts von C.\_\_\_\_\_ mit der Grossmutter ausschliessen würde, wie die Kindesvertreterin meint (act. 17 S. 2), wirkt sich mit Bezug auf die vorsorgliche Massnahme hingegen nicht aus, da nicht absehbar ist, wann ein solcher Kontakt zur Mutter umgesetzt werden kann.

9. Die KESB begründete den Entzug der aufschiebenden Wirkung mit dem Kinderwillen (KESB act. 117 S. 7). Der Bezirksrat hielt fest, dass über die Ausge-

staltung des grossmütterlichen Besuchsrechts kein Konsens bestehe und es nicht angezeigt erscheine, ein Besuchsrecht vorsorglich durchzusetzen, dessen Akzeptanz fraglich sei. Bei seiner weniger weit gehenden Ersatzanordnung orientierte er sich indirekt ebenfalls am Kinderwillen und griff einen seinerzeit von der Kindesvertreterin eingereichten Vorschlag auf (act. 7 S. 6 E. 4.4 und S. 7 E. 5.1).

Nachdem der Kinderwille offenbar geändert hat, ist diese Grundlage für die Anordnung weggefallen. Gegen den Willen von C.\_\_\_\_\_ und ohne flankierende Massnahmen werden sich die vorsorglichen Massnahmen nicht umsetzen lassen. Das wird von der Beschwerdegegnerin anerkannt, die sich ausdrücklich gegen die Anwendung von Zwang ausspricht (act. 13 S. 6).

Da seit ungefähr einem Jahr kein Kontakt mehr stattfindet (act. 7 S. 5 E. 4.3), muss der Kontakt ohnehin neu wieder aufgebaut werden. Eine vorsorgliche Anordnung kann sich daher nicht auf eine bisher gelebte Praxis beziehen und der Kontaktabbruch stellt keinen drohenden Nachteil dar, der mit einer vorsorglichen Massnahme allenfalls verhindert werden kann, sondern er ist bereits eingetreten. Wie oben erwähnt, wird das von der Beschwerdegegnerin auch eingeräumt (act. 13 S. 5).

10. Als flankierende Massnahme ordnete die KESB eine Besuchsbeistandschaft an (KESB act. 117 S. 6 E. 2.3.3). Unter den geschilderten Umständen wird diese Unterstützung notwendig sein, falls der Entscheid der KESB im Rechtsmittelverfahren bestätigt wird. In diese Richtung zielen die Anträge der Kindesvertreterin auf eine Ergänzung der Aufgaben der Beiständin im bezirksrätlichen Verfahren (vgl. BR act. 10 S. 7 f.).

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass der Bezirksrat die Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung auf die Anordnung des Besuchsrechts beschränkte. Das bedeutet, dass die Anordnung einer Beistandschaft bereits vollstreckbar ist, was der Beschwerdeführer ausdrücklich akzeptiert (act. 2 S. 4 Ziff. 1.2). Wie die Beschwerdegegnerin berichtet, hat die Beiständin ihre Arbeit inzwischen bereits aufgenommen (act. 13 S. 2 unten und S. 4 oben).



11. Die Schilderung der Beschwerdegegnerin der Schwierigkeit von telefonischen Kontakten (act. 13 S. 4) deutet darauf hin, dass die Kindesvertreterin die Bedeutung von alternativen Kommunikationskanälen wie Telefonate oder Postkarten überschätzt (BR act. 10 S. 6). Die Gefahr einer zunehmenden Entfremdung, was von der Vorinstanz als Grund für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme angeführt wurde (act. 7 S. 7 E. 5.2), lässt sich daher nicht ausschliessen.

Die vorsorgliche Anordnung eines Besuchsrechts hilft allerdings nicht gegen die drohende Entfremdung, wenn diese Massnahme nicht umsetzbar ist. Vielleicht gelingt es der Beiständin, die Ablehnung von Kontakten durch C.\_\_\_\_\_ zu beeinflussen. Wie die Kindesvertreterin schreibt, schliesst C.\_\_\_\_\_ das nicht aus und ist bereit, sie zu diesem Zweck zu treffen (act. 10 S. 3). Das braucht jedoch Zeit. Es besteht daher keine besondere Dringlichkeit, sondern es kann mit der Umsetzung des Besuchsrechts bis zum Endentscheid zugewartet werden.

12. Solange der Grundsatz - ob der Kontakt zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdegegnerin geregelt werden soll - umstritten ist und eine freiwillige Umsetzung nicht in Frage kommt, erscheint es sinnvoller, wenn die Vorinstanz rasch einen Endentscheid fällt, als das Verfahren durch ein strittiges Massnahmenverfahren zu verlängern, das sich um die gleiche Frage dreht wie der Hauptprozess, umso mehr als der Kontaktabbruch bereits eingetreten ist und nicht mehr verhindert werden kann und ein Wiederaufbau zuerst vorbereitet werden muss.

Auf den Erlass einer neuen vorsorglichen Massnahme ist daher zu verzichten und die Anordnung der Vorinstanz ist ersatzlos aufzuheben. Die Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung mit Bezug auf Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheides der KESB bleibt davon unberührt.

13. Der Vollständigkeit halber ist auf die von der Beschwerdegegnerin aufgeworfene Frage einzugehen, ob die Einreichung von E-Mails von Dritten durch den Beschwerdegegner gegen das Datenschutzgesetz verstosse, weil es sich bei privaten E-Mailadressen um personenbezogene Daten handle. Sie berichtet, ihre Nichte sei schockiert gewesen, dass der Beschwerdeführer ihre E-

Mailkommunikation mit ihm, ohne um Erlaubnis zu bitten, als Beschwerdebeilage eingereicht habe (act. 13 S. 7).

Dazu ist anzumerken, dass hängige Zivilprozesse vom Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes generell ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO). Es ist allerdings nachvollziehbar, dass eine Person vor den Kopf gestossen ist, wenn sie erfährt, dass ihre privaten E-Mails in einem Prozess mit einer gemeinsamen Bekannten als Beweismittel eingesetzt werden.

### III.

1. Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Zur Begründung für seine Mittellosigkeit legt er eine Zusammenstellung über sein Einkommen und seinen Bedarf vor, die er bereits bei der Vorinstanz einreichte, und verweist auf die bei der Vorinstanz eingereichten Belege in den beigezogenen Akten (act. 2 S. 12 m.H. auf act. 3/8 und BR act. 3/10-18). Seine Mittellosigkeit ist damit ausgewiesen und wie das Ergebnis des Verfahrens zeigt, kann sein Standpunkt auch nicht als aussichtslos bezeichnet werden.

Dem Beschwerdeführer ist daher die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person seiner Vertreterin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

2. Die Beschwerde richtet sich gegen die von Amtes wegen erfolgte Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, deren Aufhebung beide Parteien verlangten. Unter diesen Umständen sind den Parteien die Verfahrenskosten, zu denen auch allfällige Kosten der Vertretung des Kindes gehören würde, je hälftig zu auferlegen und sind ihnen keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Wegen der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird der Anteil des Beschwerdeführers unter dem Vorbehalt der Nachzahlungspflicht auf die Gerichtskasse genommen und seine Vertreterin nach der Einreichung einer Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen aus der Gerichtskasse entschädigt.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die in Dispositiv-Ziffer I des Beschlusses des Bezirksrats vom 13. April 2023 vorsorglich angeordnete Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen der Beschwerdegegnerin und ihrem Enkel C. \_\_\_\_\_ wird aufgehoben.
2. Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtsprechung bewilligt und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.
3. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt.
4. Die Verfahrenskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Der Anteil des Beschwerdegegners wird zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse genommen. Seine Nachzahlungspflicht bleibt vorbehalten.

5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (je unter Beilage einer Kopie von act. 17) und die Kindesvertreterin, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur Andelfingen und die Beiständin E. \_\_\_\_\_ vom kjz Andelfingen sowie unter Rücksendung der eingereichten Akten an den Bezirksrat Winterthur, je gegen Empfangsschein.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw T. Rumpel

versandt am: